

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. November 1953	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
28. 10. 53	(64) Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen	171
28. 10. 53	(65) Gesetz zur Änderung des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes	171
29. 10. 53	(66) Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise	172
20. 10. 53	(67) Viehseuchenanordnung (VA.) zur Bekämpfung der Rindertuberkulose	175
30. 10. 53	(68) Erste Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesleihbanken Hanau und Fulda	176

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(64) **Gesetz**
über den Verkehr mit Sprengstoffen.
Vom 28. Oktober 1953.

§ 1

(1) Soweit es die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes zulassen, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, daß § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) auf bestimmte Sprengstoffe, die nicht zum Sprengen, sondern zum Schießen oder als Hilfsmittel für technische, wissenschaftliche oder medizinische Zwecke verwendet werden, oder in pyrotechnischen Gegenständen enthalten sind, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzuwenden sind.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes

- a) Verordnungen zu erlassen über die Herstellung, den Vertrieb, die Beförderung, die Abgabe, die Ausgabe, die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 und im Sinne des vorstehenden Absatzes 1,
- b) durch Verordnung zu bestimmen, daß die Bezieher von Sprengstoffen verpflichtet sind, dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr oder der von ihm bestimmten Stelle jederzeit den Bedarf und die Vorräte an Sprengstoffen im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 und im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 anzugeben.

§ 2

Im Rahmen der Ermächtigung des § 1 Absatz 2 Buchstabe a) kann die Landesregierung die preu-

rische Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (GS. S. 362) und die hessische Sprengstofflagerverordnung vom 7. November 1936 (Reg. Bl. S. 133) in der Fassung der Verordnung vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 215), ferner die Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 216) in der Fassung der Verordnung vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 22) ändern oder aufheben.

§ 3

Das Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung vom 11. September 1950 (GVBl. S. 168) tritt außer Kraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Z i n n

Der Minister
für Arbeit, Wirtschaft
u. Verkehr
F i s c h e r

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(65) **Gesetz**
zur Änderung des Land-
und Forstwirtschaftskammergesetzes.
Vom 28. Oktober 1953.

Artikel I

Das Land- und Forstwirtschaftskammergesetz vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Sie sind für die Gruppe der Betriebsinhaber und die Gruppe der Arbeitnehmer gesondert aufzustellen. Die Wahlvorschläge für Betriebsinhaber müssen je einen Inhaber eines Betriebes von zehn Hektar aufwärts und einen solchen eines Betriebes unter zehn Hektar enthalten. Für jeden Bewerber ist ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Heimatvertriebene sollen angemessen berücksichtigt werden.“

(4) Die Wahlvorschläge jeder Gruppe müssen von zwei vom Hundert der Gesamtzahl der Wahlberechtigten (§ 10) des Wahlbezirks (§ 13), jedoch von mindestens zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein.

(5) Jeder Wähler wählt in seiner Gruppe.

(6) Gewählt sind in jeder Gruppe die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat.“

2. Dem § 9 wird als Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.“

3. § 18 Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 29 Absätze 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für jeden Wahlbezirk wird eine Kreisstelle errichtet. Sie besteht aus dem Kreislandwirt und den übrigen im Wahlbezirk gewählten Mitgliedern der Hauptversammlung.“

„(4) Vorsitzender der Kreisstelle ist der Kreislandwirt. Er und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von den Ortslandwirten (§ 30 Absatz 1) des Wahlbezirks gewählt; sie brauchen nicht Mitglieder der Hauptversammlung zu sein. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.“

5. § 30 Absätze 1, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für jede Gemeinde wird eine Ortsstelle errichtet. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Betriebsinhaber und einer Arbeitnehmer sein sollen. Sie werden von den wahlberechtigten Betriebsinhabern und Arbeitnehmern der Gemeinde gewählt; für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt. Ein Betriebsinhaber ist als Vorsitzender (Ortslandwirt) und ein weiterer als Stellvertreter zu wählen.“

„(4) § 9 Absatz 1, §§ 10 bis 14, 16 und 17 gelten entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Wahlbezirk ist das Gemeindegebiet.

2. Wahlleiter ist der Bürgermeister.

3. Über Einsprüche gegen die Wahl beschließt der Vorstand der Kammer. Gegen seinen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Hauptversammlung eingelegt werden.“

„(5) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.“

6. § 36 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er erläßt die Wahlordnung für die ersten Wahlen der ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung, der Vorsitzenden der Kreisstellen sowie der Mitglieder der Ortsstellen und beruft die erste Hauptversammlung ein.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister
Zinn	für Landwirtschaft u. Forsten
	Bodenbender

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(66) **Gesetz**
über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.
 Vom 29. Oktober 1953.

Kapitel I**Amtsbezüge****§ 1**

(1) Die auf Zeit gewählten hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Landkreise (hauptamtliche Wahlbeamte) erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie in ihr Amt eingeführt worden sind, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt,
- b) einen Wohnungsgeldzuschuß,
- c) Kinderzuschläge,
- d) eine nicht ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung.

(2) § 76 Absatz 2 HGO und § 49 Absatz 2 HKO bleiben unberührt.

(3) Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 2

(1) Das Amtsgehalt des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) und des Landrats bestimmt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz (Tabelle der Amtsbezüge). Der Erste Beigeordnete sowie in Gemeinden mit 30 000 und mehr Einwohnern der Stadtkämmerer ist eine Gruppe, die übrigen hauptamtlichen Beigeordneten sind zwei Gruppen niedriger einzugruppieren als der Bürgermeister (Oberbürgermeister) nach Satz 1.

(2) Sind niedrigere Gruppen als die des Bürgermeisters im Sinne des Absatzes 1 in der Tabelle nicht enthalten, so beträgt das Amtsgehalt des Ersten Beigeordneten 80 vom Hundert, das Amtsgehalt der übrigen hauptamtlichen Beigeordneten 60 vom Hundert des Amtsgehaltes der für den

Bürgermeister in der Tabelle vorgesehenen Gruppe.

(3) Das Amtsgehalt des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) und des Landrats kann in besonderen Fällen eine Gruppe höher oder eine Gruppe niedriger festgesetzt werden, als sie sich nach Absatz 1 Satz 1 ergibt; das Amtsgehalt der Beigeordneten bestimmt sich jedoch auch in diesem Falle nach der Gruppe des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters), die sich nach Absatz 1 Satz 1 ergibt.

(4) Das Amtsgehalt eines Beigeordneten kann in besonderen Fällen eine Gruppe höher oder eine Gruppe niedriger festgesetzt werden, als sie sich nach Absatz 1 Satz 2 ergibt; das Amtsgehalt darf jedoch nicht höher sein als das des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters). Die in Absatz 2 vorgesehenen Vomhundertsätze können in besonderen Fällen von 80 auf 100 vom Hundert und von 60 auf 80 vom Hundert erhöht werden.

(5) Zum Amtsgehalt werden die gleichen Zulagen gewährt wie zu den Grundgehältern der Beamten des Landes.

§ 3

(1) Die Dienstaufwandentschädigung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) und des Landrats bestimmt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Dienstaufwandentschädigung des Ersten Beigeordneten sowie in Gemeinden mit 30 000 und mehr Einwohnern des Stadtkämmerers beträgt 60 vom Hundert, die der übrigen hauptamtlichen Beigeordneten 40 vom Hundert der Dienstaufwandentschädigung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters).

(2) Die Dienstaufwandentschädigung kann bei vorläufiger Dienstenthebung oder anderer längerer Dienstunterbrechung bis zur Hälfte gekürzt werden; nach einer Dienstunterbrechung von mehr als sechs Monaten fällt sie fort.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Dienstaufwandentschädigung eines Beigeordneten bei langandauernder ununterbrochener Vertretung des Bürgermeisters erhöht werden; dabei darf der für den Bürgermeister (Oberbürgermeister) geltende Dienstaufwandentschädigungssatz nicht überschritten werden.

§ 4

(1) Die Beschlüsse in den Fällen des § 2 Absätze 3 und 4 sowie des § 3 Absätze 2 und 3 faßt die Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung, Kreistag).

(2) Die Beschlüsse in den Fällen des § 2 Absätze 3 und 4 sind in geheimer Abstimmung zu fassen; sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft.

§ 5

Der Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge bestimmen sich nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften. Die Zuweisung

zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 6

Die Zugehörigkeit der hauptamtlichen Wahlbeamten zu den Reisekostenstufen nach dem Reisekostenrecht bestimmt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Der Minister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Höchstsätze für die Abgeltung der Dienstreisen des Landrats innerhalb seines Kreises.

Kapitel II

Versorgung

§ 7

Die Versorgung der hauptamtlichen Wahlbeamten und ihrer Hinterbliebenen bestimmt sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Landesbeamten, soweit sich aus den §§ 8 bis 11 nichts anderes ergibt.

§ 8

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit eines hauptamtlichen Wahlbeamten (§ 40 HGO) kann in sinngemäßer Anwendung des § 76 Absatz 2 HBG abweichend von § 76 Absatz 1 Satz 1 HBG festgesetzt werden. Welche Zeiten einer selbständigen oder unselbständigen Berufstätigkeit hiernach als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, hat die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung festzustellen. Die Beschlüsse der Vertretungskörperschaften der Stadt- und Landkreise bedürfen der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse der übrigen Vertretungskörperschaften bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

(1) Wird ein hauptamtlicher Wahlbeamter nicht wiedergewählt, so erhält er von dem Zeitpunkt ab, in dem die Amtsbezüge aufhören, Ruhegehalt,

- a) wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens das 50. Lebensjahr vollendet und das Amt als Wahlbeamter mindestens sechs Jahre bekleidet hat oder
- b) wenn er insgesamt einschließlich der Amtszeit als Wahlbeamter mindestens zehn Jahre hauptamtlich im öffentlichen Dienst gestanden hat.

(2) Wird ein hauptamtlicher Wahlbeamter, der keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, nicht wiedergewählt, so erhält er von dem Zeitpunkt ab, in dem die Amtsbezüge aufhören, für die Dauer von zwei Jahren Übergangsgeld. Als Übergangsgeld wird gewährt: für die ersten sechs Monate der volle Betrag, für die folgenden sechs Monate 50 vom Hundert und für den Rest 25 vom Hundert der letzten ruhegehaltfähigen Dienst-

bezüge. Das Übergangsgeld wird, wenn der Anspruchsberechtigte stirbt, an die Hinterbliebenen gezahlt. Auf Antrag ist das Übergangsgeld zu kapitalisieren und in einem Betrag auszuzahlen; der Antrag muß binnen sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit gestellt werden. Als Abfindungssumme sind acht Zehntel des Übergangsgeldes zu zahlen.

(3) Wird ein hauptamtlicher Wahlbeamter, der keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, aber im Zeitpunkt der Wahl Beamter war, nicht wiedergewählt, so erhält er von dem Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangsgeldes ab das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der als Wahlbeamter verbrachten Amtszeit verdient hätte. Ist das Ruhegehalt höher als das Übergangsgeld, so wird das Ruhegehalt gewährt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 darf bei einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst die Amtszeit als Wahlbeamter nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 10

Das Ruhegehalt der hauptamtlichen Wahlbeamten beträgt nach einer ununterbrochenen Tätigkeit als hauptamtlicher Wahlbeamter von zwölf Jahren 50 vom Hundert und steigt für die nächsten acht Jahre für jedes zurückgelegte Jahr um 2 vom Hundert und von da ab um 1 vom Hundert bis zum Höchstbetrage von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; führt die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Landesbeamten in Verbindung mit den §§ 7 und 8 zu einem günstigeren Ergebnis, so ist das Ruhegehalt nach dieser Berechnung zu zahlen.

§ 11

Für hauptamtliche Wahlbeamte sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften für die Landesbeamten das Amtsgehalt und der Wohnungsgeldzuschuß (§ 1 Absatz 1 Buchstaben a und b).

Kapitel III

Bestimmung für Ehrenbeamte

§ 12

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister, die nicht wiedergewählt werden, erhalten ein Übergangsgeld in Höhe der Aufwandschädigung, wenn sie bis zur Übernahme des Wahlamtes ihren Lebensunterhalt im wesentlichen aus den Einkünften ihrer eigenen Arbeitsleistung haben und diese Tätigkeit wegen der Übernahme des Wahlamtes aufgegeben haben. Das Übergangsgeld wird nach einer ununterbrochenen Amtszeit von mindestens acht Jahren für vier Monate, im übrigen für drei Monate gewährt.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister, die nicht wiedergewählt werden, sind, wenn sie bis zur Übernahme des Wahlamtes rentenversicherungspflichtig

waren, wegen der Übernahme des Wahlamtes aber aus der Versicherung ausgeschieden sind und während ihrer Amtszeit nicht angestelltenversicherungspflichtig waren, auf ihren Antrag zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft von der Gemeinde nachzuversichern.

Kapitel IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Für die Zugehörigkeit der hauptamtlichen Wahlbeamten zu den Gruppen der Anlage zu diesem Gesetz ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor der Wahl (Wiederwahl), im Falle des § 14 vor dem 1. April 1953 vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Veränderungen der Einwohnerzahl, die im Laufe der Amtszeit eintreten, werden erst mit Beginn des Haushaltjahres berücksichtigt, das auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Veränderung durch das Statistische Landesamt folgt.

§ 14

(1) Die Besoldung der Wahlbeamten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befinden, ist alsbald, längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 anzupassen. Das Grundgehalt (Amtsgehalt) und die Dienstaufwandschädigung der Wahlbeamten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befinden, dürfen nicht herabgesetzt werden; das gilt auch für den Fall ihrer Wiederwahl (§ 40 HGO).

(2) Die Amtsbezüge, die nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzt werden, sind den Wahlbeamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 zu gewähren.

§ 15

(1) Werden hauptamtliche Wahlbeamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, nicht wiedergewählt, so bestimmt sich ihre Versorgung weiterhin nach den vor Inkrafttreten des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) gültig gewesenen Vorschriften; ergibt sich nach § 10 ein für den Beamten günstigeres Ergebnis, so ist diese Vorschrift anzuwenden.

(2) Die §§ 7 bis 11 und 15 Absatz 1 gelten sinngemäß für die nach § 21 der Kreisordnung für das Land Hessen vom 24. Januar 1946 (GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Kreiswahlgengesetzes vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) gewählten Kreisamtmänner, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind.

§ 16

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister des Innern

im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Von dem gleichen Zeitpunkt ab sind, soweit sich aus § 15 nichts anderes ergibt, die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 HBG und des § 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und

Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 15. Juli 1952 (GVBl. S. 135) nicht mehr anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Zinn

Zinnkann

Tabelle der Amtsbezüge

Anlage

Gruppenbezeichnung	Größengruppe nach Einwohnerzahl	Amtsgehalt (jährlich) DM	Dienstaufwand-entschädigung (jährlich) DM	Wohnungsgeld-zuschuß, Tarifkl.	Reisekostenstufe
I. Bürgermeister					
W 14	bis 1 000	3 600	300	III	II
W 13	1 001— 2 000	4 800	420	III	II
W 12	2 001— 3 000	6 000	600	III	II
W 11	3 001— 5 000	7 000	720	III	II
W 10	5 001— 7 500	8 000	900	III	II
W 9	7 501— 10 000	9 000	1 200	III	II
W 8	10 001— 20 000	10 000	1 500	III	II
W 7	20 001— 30 000	11 000	1 800	II	II
W 6	30 001— 50 000	13 000	2 100	II	Ib
W 5	50 001— 75 000	14 000	2 400	II	Ib
W 4	75 001—100 000	15 000	3 600	II	Ib
W 3	100 001—250 000	17 000	4 000	I	Ib
W 2	250 001—500 000	19 000	4 000	I	Ib
W 1	über 500 000	22 000	6 000	I	Ia
II. Landräte					
L 4	bis 40 000	11 000	2 400	II	Ib
L 3	40 001— 80 000	12 000	2 400	II	Ib
L 2	80 001—120 000	13 000	2 400	II	Ib
L 1	über 120 000	14 000	2 400	II	Ib

(67) **Viehseuchenanordnung (VA.) zur Bekämpfung der Rindertuberkulose.**

Vom 20. Oktober 1953.

Auf Grund der §§ 17, 18, 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGL. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten zum Schutze gegen die Rindertuberkulose verordnet:

§ 1

(1) Bullen und weibliche Rinder dürfen auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen nur aufgetrieben werden,

wenn sie aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen stammen und die letzte Tuberkulinprobe nicht länger als sechs Monate zurückliegt,

oder

wenn sie aus nicht anerkannten Beständen stammen, aber tuberkulosefrei aufgezogen

oder gehalten wurden, und die letzte Tuberkulinprobe sich frühestens sechs Wochen, spätestens am Tage vor dem Auftrieb als negativ erweist sowie Tuberkulose auf andere Weise nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit gemäß Absatz 1 ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen, das beim Auftrieb auf die Veranstaltung vorzulegen ist.

§ 2

Bullen, die auf Absatzveranstaltungen außerhalb des Landes Hessen gekauft sind, dürfen in Hessen solange zum Decken weiblicher Rinder nicht benutzt werden, als sie die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1953.

Der Hessische Minister des Innern

Zinnkann

(68) **Erste Verordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Landesleihbanken Hanau und Fulda.**
Vom 30. Oktober 1953.

Auf Grund von § 8 Absatz 1 und § 11 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vorstände der Landesleihbanken Hanau und Fulda bestehen bis auf weiteres aus einem von dem Minister der Finanzen berufenen Mitglied als Vorsitzendem und weiteren drei Mitgliedern, von denen der Finanzminister eines auf Vorschlag des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr bestellt. Je zwei weitere Mitglieder beruft der Minister der Finanzen unter Berücksichtigung der örtlichen Belange der Landesleihbanken.

(2) Die nach der Satzung der Landesleihbanken dem Landeshauptmann, dem Landesauschuß und sonstigen Organen des Bezirksverbandes Kassel als des früheren Gewährsverbandes übertragenen Aufgaben nimmt der Minister der Finanzen wahr.

§ 2

Entgegenstehende Bestimmungen der Satzungen der Landesleihbanken Hanau und Fulda treten außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1953.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Troeger